

Stadt- recht	Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung –	1.1
-------------------------	--	------------

vom 11.11.2003

(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 24 vom 27.11.2003),
geändert durch Satzung vom 10.04.2006

(veröffentlicht Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 9 vom 27.04.2006)
geändert durch Satzung vom 20.02.2009

(veröffentlicht Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 9 vom 23.04.2009)
geändert durch Satzung vom 11.12.2009

(veröffentlicht Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 27 vom 31.12.2009)

Inhaltsverzeichnis:

I. Name, Rechtsstellung

§ 1 Name, Rechtsstellung

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

II. Organe der Großen Kreisstadt

§ 3 Organe

III. Der Stadtrat

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben

§ 5 Zusammensetzung

IV. Ausschüsse, Beiräte, Ältestenrat

§ 6 Beschließende Ausschüsse

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

§ 8 Aufgaben des Technischen Ausschusses

§ 9 (aufgehoben)

§ 10 Sozialausschuss (beratender Ausschuss) und dessen Aufgaben

§ 11 (aufgehoben)

§ 12 (aufgehoben)

§ 13 Ältestenrat

V. Der Oberbürgermeister

§ 14 Rechtsstellung

§ 15 Aufgaben

VI. Beigeordneter

§ 16 (aufgehoben)

VII. Die Gleichstellungsbeauftragte

§ 17 Gleichstellungsbeauftragte

VIII. Mitwirkungsrechte für Bürger und Einwohner

§ 18 Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren

IX. Ortschaftsverfassung

§ 19 Ortschaftsverfassung

X. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

1.1	Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung -	Stadt- recht
------------	--	-------------------------

I. Name, Rechtsstellung

§ 1

Name, Rechtsstellung

Die Große Kreisstadt ist kreisangehörige Stadt des Landkreises Zwickauer Land.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Große Kreisstadt führt ein Wappen. Es zeigt auf rotem Grund die silberne Zinnenmauer, gekrönt von zwei silbernen Türmen, die nunmehr in Seitenansicht zu sehen sind. Zwischen den Türmen befindet sich der von rot und silber dreimal schräg nach rechts geteilte Schild der Herren von Schönburg.

(2) Die Farben der Flagge sind weiß-rot.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Große Kreisstadt Crimmitschau“. Das Dienstsiegel des Oberbürgermeisters enthält das Wappen mit der Umschrift „Oberbürgermeister Große Kreisstadt Crimmitschau“.

II. Organe der Großen Kreisstadt

§ 3

Organe

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

III. Der Stadtrat

§ 4

Rechtsstellung und Aufgaben

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten. Er ist das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 5

Zusammensetzung

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Stadträte beträgt 26.

IV. Ausschüsse, Beiräte, Ältestenrat

§ 6

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(2) Neben dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden besteht der Verwaltungsausschuss aus 10 und der Technische Ausschuss aus 8 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.

(3) Nach jeder Wahl der Stadträte (Kommunalwahl) bestellt der Stadtrat die in Absatz 2 genannten Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Der Vorsitzende bleibt insoweit unberücksichtigt. Kommt eine Einigung (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO) nicht zustande, erfolgt die Besetzung nach folgendem Verfahren:

Die Mitglieder und die jeweils namentlich zu benennenden Stellvertreter werden von den Stadträten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt.

Stadt- recht	Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung –	1.1
-------------------------	--	------------

(4) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Stadtrates in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(5) Den beschließenden Ausschüssen werden die in der §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. In folgenden Angelegenheiten entscheiden die beschließenden Ausschüsse, an Stelle des Stadtrates:

1. die Freigabe der Mittel nach dem Haushaltsplan zum Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Oberbürgermeister (Bewirtschaftung der Mittel), soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 75.000 EUR, aber nicht mehr als 300.000 EUR beträgt,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 25.000 EUR, aber nicht mehr als 35.000 EUR im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(6) Ist zweifelhaft, welcher der beschließenden Ausschüsse zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

(7) Auf Verlangen eines Viertels der Ausschussmitglieder und wenn sich ergibt, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zu Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(8) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Absatz 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

(9) Die beschließenden Ausschüsse wählen aus der Mitte einen Ausschusssprecher, der den Ausschussvorsitzenden in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Er trägt im Stadtrat die Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses vor.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. Wirtschaftsförderung einschließlich Beschäftigungsförderung,
5. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
6. Gesundheits- und Sportangelegenheiten,
7. Marktangelegenheiten,
8. Verwaltung der städtischen Liegenschaften,
9. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (außer Verkehrswesen und Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz).

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises beschließt der Verwaltungsausschuss über:

1. folgende Angelegenheiten der Bediensteten, soweit nicht nach § 41 Abs. 2 Ziffer 1 SächsGemO für Geschäfts- und Fachbereichsleiter (leitende Bedienstete) der Stadtrat zuständig ist
 - a) die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 11
 - b) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD unter Berücksichtigung arbeits- und tarifrechtlicher Vorschriften, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt, im Rahmen des Stellenplanes,
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 2.500 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 EUR.
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR beträgt.

1.1	Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung -	Stadt- recht
------------	--	-------------------------

5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall beträgt,
6. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall,
8. den Beitritt zu Vereinen und Verbänden u.ä. ab einem Jahresbeitrag von mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 2.000 EUR, sowie Austritte, soweit nicht der Stadtrat ausschließlich zuständig ist (§ 41 Abs. 2 Nr. 17 SächsGemO),
9. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 8 Absatz 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

(3) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für die Vorberatung der Haushaltssatzung und des Haushaltplanes und für grundsätzliche Fragen zur Vermögensveräußerung. Er führt Vorberatungen zu Jahresabschlüssen und zu Haushaltsresten. Angelegenheiten, die in anderen Ausschüssen vorberaten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, sind, insofern sie von grundsätzlicher Bedeutung für die gemeindlichen Finanzen sind und über den bestätigten Haushaltplan hinausgehen, dem Verwaltungsausschuss zu Vorberatung vorzulegen. Der Oberbürgermeister informiert den Verwaltungsausschuss über örtliche und überörtliche Prüfungen gemäß dem vierten Abschnitt des vierten Teils der SächsGemO.

(4) Der Verwaltungsausschuss nimmt die Aufgaben des Petitionsausschusses nach § 12 Abs. 2 Sächs-GemO wahr.

§ 8

Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Versorgung und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 4. Verkehrswesen,
 5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 7. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
 8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 10. Vergabe von Zuschüssen zu Sanierungsmaßnahmen in festgelegten Sanierungsgebieten,
 11. die Beschlussfassung über die Abschnittsbildung von Verkehrsanlagen und über die Kostenspaltung nach der Straßenausbaubeitragssatzung.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der technische Ausschuss über
 1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Baubauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes.
 2. gestrichen
 3. a) über die Ausführung eines Bauvorhabens (Grundsatz- bzw. Baubeschluss) bei voraussichtlichen Gesamtkosten von mehr als 75.000 EUR, aber nicht mehr als 300.000 EUR,
 - b) die Vergabe von Aufträgen an Architekten, Ingenieure oder Gutachter mit einer Honorarsumme von mehr als 75.000 EUR, aber nicht mehr als 300.000 EUR im Einzelfall,
 - c) die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei einer Auftragssumme von mehr als 75.000 EUR, aber nicht mehr als 300.000 EUR im Einzelfall.
 4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
 5. die Versagung der sanierungsrechtlichen Genehmigung für Vorhaben und Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten gemäß § 145 Abs. 2 BauGB.

Stadt- recht	Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung –	1.1
-------------------------	--	------------

§ 9
Aufgaben des Betriebsausschusses
(aufgehoben)

§ 10
Sozialausschuss (beratender Ausschuss) und dessen Aufgaben

- (1) Es wird der Sozialausschuss als beratender Ausschuss gebildet.
- (2) Der beratende Ausschuss besteht aus einem aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern. Zusätzlich kann der Stadtrat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Ausschuss berufen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Stadtrates im Ausschuss nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) § 6 Abs. 3 mit Ausnahme von Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Aufgabe des Sozialausschusses ist es, Maßnahmen auf dem Gebiet
 - Jugend, Schulen, Kindertageseinrichtungen
 - Kultur und Sport
 - Vereinsarbeit und –betreuung und
 - Behindertenarbeit anzuregen.
- (5) Der Sozialausschuss erörtert Rahmenbedingungen und leitet die Schlussfolgerungen weiter für
 - das Betreiben von Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt und
 - die Übergabe von Einrichtungen an Freie Träger.
- (6) Der Sozialausschuss berät über
 - Vorschläge zur Vergabe von Zuschüssen der Stadt im Bereich Jugend, Kultur, Sport und Soziales und
 - Finanzvorlagen, die die Bereiche Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereine und Jugend betreffen.

§ 11
Vergabebeirat und dessen Aufgaben
(aufgehoben)

§ 12
Jugendbeirat und dessen Aufgaben
(aufgehoben)

§ 13
Ältestenrat

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

V. Der Oberbürgermeister

§ 14
Rechtsstellung

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 15
Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der städtischen Bediensteten.
- (3) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. der Abschluss von Rechtsgeschäften (Bewirtschaftung der Mittel), bei denen im Einzelfall im Haushaltplan veranschlagte Mittel i.H.v. 75.000 EUR nicht überschritten werden,

1.1	Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung -	Stadt- recht
------------	--	-------------------------

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 25.000 EUR im Einzelfall,
3. a) die Einstellung, Entlohnung und Entlassung von Arbeitern,
b) die Einstellung, Bemessung der Vergütung und Entlassung von Aushilfsangestellten (bis zur Dauer von 12 Monaten), Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie Angestellten der Entgeltgruppen 2 – 9 TVöD,
c) die Höhergruppierung der Arbeiter und Angestellten infolge des in Tarifverträgen festgelegten Zeitablaufs,
d) die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 – A 10, im Rahmen des Stellenplanes
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 2.500 EUR im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR und über 6 Monate bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR,
7. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 EUR beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksähnlichen Rechten im Wert bis zu 10.000 EUR im Einzelfall,
9. der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 EUR im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigen,
12. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages,
13. der Beitritt zu Vereinen und Verbänden u.ä. bis zu einem Jahresbeitrag von 1.000 EUR sowie Austritte, soweit nicht der Stadtrat ausschließlich zuständig ist (§ 41 Abs. 2 Nr. 17 SächsGemO),
14. die Entscheidung bei Grenzregelungen gemäß §§ 80 ff BauGB, soweit der Wert nicht 5.000 EUR übersteigt und keine erhebliche städteplanerische Bedeutung hat,
15. a) die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens bei voraussichtlichen Gesamtkosten bis zu 75.000 EUR,
b) die Vergabe von Aufträgen an Architekten, Ingenieure oder Gutachter mit einer Honorarsumme bis zu 75.000 EUR im Einzelfall,
c) die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei einer Auftragssumme bis zu 75.000 EUR im Einzelfall.

VI. Beigeordneter

§ 16

ersatzlos gestrichen

VII. Die Gleichstellungsbeauftragte

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Sie erfüllt ihre Aufgaben hauptamtlich.
- (2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken, dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen berühren. Der Oberbürgermeister ist berechtigt, der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Erledigung zu übertragen, wenn dies die Tätigkeit zur Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau nicht beeinträchtigt.

Stadt- recht	Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung –	1.1
-------------------------	--	------------

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

VIII. Mitwirkungsrechte für Bürger und Einwohner

§ 18

Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren

(1) Für Anträge der Einwohner auf Durchführung einer Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO oder Anträge der Einwohner auf Behandlung einer Angelegenheit im Stadtrat (Einwohnerantrag) gemäß § 23 Abs. 1 SächsGemO ist die Unterzeichnung von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, notwendig.

(2) Für Anträge auf Durchführung eines Bürgerentscheides (Bürgerbegehren) gemäß § 25 Abs. 1 SächsGemO ist die unterschriftliche Unterstützung von 10 vom Hundert aller wahlberechtigtem Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten der Stadt erforderlich.

IX. Ortschaftsverfassung

§ 19

Ortschaftsverfassung

(1) Das Stadtgebiet ist in folgende Ortsteile eingeteilt:

Crimmitschau-Hauptort
Crimmitschau-Gablenz
Crimmitschau-Frankenhausen
Crimmitschau-Rudelswalde
Crimmitschau-Gösau
Crimmitschau-Gosel
Crimmitschau-Blankenhain
Crimmitschau-Großpillingsdorf
Crimmitschau-Langenreinsdorf
Crimmitschau-Mannichswalde
Crimmitschau-Lauenhain.

(2) In folgenden Ortschaften besteht eine Ortschaftsverfassung:

Blankenhain mit den Ortsteilen Blankenhain und Großpillingsdorf
Langenreinsdorf
Mannichswalde
Frankenhausen mit den Ortsteilen Frankenhausen, Gösau und Gosel
Lauenhain.

(3) Er wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortschaften ist wie folgt festgelegt:

Ortschaft Blankenhain	7 Mitglieder
Ortschaft Langenreinsdorf	8 Mitglieder
Ortschaft Mannichswalde	6 Mitglieder
Ortschaft Frankenhausen	10 Mitglieder
Ortschaft Lauenhain	6 Mitglieder

(4) In weiteren Ortsteilen der Stadt kann die Ortschaftsverfassung eingeführt werden, wenn diese Ortsteile mindestens eine Einwohnerzahl von 500 und ein erkennbares örtliche Eigenleben aufweisen; dazu ist eine Bürgeranhörung des Ortsteiles und die Zustimmung der Mehrheit der gewählten Mitglieder des Stadtrates sowie die Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

(5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden. Der § 18 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.

(6) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm nach Absatz 7 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:

1.1	Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung -	Stadt- recht
------------	--	-------------------------

1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen,
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Umbau und Ausbau sowie zu Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
7. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

Der Stadtrat kann die Angelegenheiten im einzelnen abgrenzen und allgemeine Richtlinien erlassen.

(7) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zu Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze sollen im Rahmen der Gesamtausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen festgesetzt werden.

(8) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(9) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten 6 Monate bereits verhandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(10) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister sowie den Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister und der Beigeordnete können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 3 SächsGemO Weisungen erteilen.

(11) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

X. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten